



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Cham

vom 25. November 2018

in Kraft 1. Februar 2019

Die Einwohnergemeinde Cham,

gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Cham sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

§ 2 Publikationsorgane

¹ Die Einwohnergemeinde Cham macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen gemäss § 87a Gemeindegesetz im Internet zugänglich.

² Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde.

³ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierte Fassung eines Erlasses und jener im Internet, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

§ 3 Information

Die Einwohnergemeinde Cham informiert von sich aus oder auf Anfrage transparent, verständlich und zeitgerecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetzes.

§ 4 Mitwirkung

Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung von Grundsatzentscheiden für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

II. Die Stimmberechtigten

§ 5 Zuständigkeiten

¹Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.

²Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss § 16 (Finanzkompetenzen).

III. Die Einwohnergemeindeversammlung

§ 6 Einwohnergemeindeversammlung

¹Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Einwohnergemeindeversammlung ausüben.

²Die Einwohnergemeindeversammlung nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.

³Die Medien haben freien Zugang zur Einwohnergemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

⁴Die Einwohnergemeindeversammlung wird für die Protokollführung elektronisch aufgezeichnet. Nach Genehmigung des Protokolls werden die aufgezeichneten Daten gelöscht. Weitere Bild- und Tonaufnahmen (namentlich Video- oder Tonaufnahmen sowie Fotografien) von Stimmberechtigten und weiteren im Versammlungslokal anwesenden Personen sind verboten. Dieses Verbot von Aufnahmen gilt insbesondere während den Abstimmungen und Wahlen.

⁵Bildaufnahmen für die Medienberichterstattung dürfen gemacht werden unter Vorbehalt von Absatz 4 von:

- a) Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- b) Projektionen;
- c) dem Versammlungslokal, wobei die Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers nur von hinten aufgenommen werden dürfen und die Einstellungsgrösse so zu wählen ist, dass sie als Gruppe in ihrer Umgebung abgebildet werden (Totale oder Supertotale). Nicht mit dem Rücken zur Kamera gewandte Personen dürfen nicht aufgenommen werden.

⁶Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall Bildaufnahmen verbieten oder die Löschung verlangen, wenn dies für den Schutz einer Person erforderlich ist oder wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen erfordern.

⁷ Personen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können aus der Versammlung weggewiesen werden.

IV. Der Gemeinderat

§ 7 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.

§ 8 Kollegialprinzip

Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

V. Rechnungsprüfungskommission

§ 9 Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 10 Zusätzliche Aufgaben

Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben können der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsprüfung übertragen werden.

VI. Kommissionen

§ 11 Arten von Kommissionen

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Einsetzung von beratenden Kommissionen.

² Er wählt Fachkommissionen sowie parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen.

³ Die Kommissionsmitglieder werden jeweils zu Beginn der Legislaturperiode des Gemeinderates für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 12 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese aus.

² Bei der Zusammensetzung der politisch zusammen gesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke basierend auf den Resultaten der letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinde- und Kantonsrates.

³ Mitglieder von Fachkommissionen werden aufgrund ihrer Fachkompetenz gewählt und brauchen nicht Mitglied oder Vertretung einer Partei zu sein.

§ 13 Beizug von Fachpersonen

Der Gemeinderat kann den Kommissionen Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme zuteilen.

§ 14 Aufgaben

¹ Kommissionen haben in der Regel beratende Funktion.

² Beratende Kommissionen geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab.

VII. Gemeindeverwaltung

§ 15 Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Für die operative Verwaltungsführung sowie zweckmässige Verwaltungsabläufe ist die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Gemeindegeschreiberin bzw. des Gemeindegeschreibers zuständig.

² Die Geschäftsleitung erstellt unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben das Budget sowie die Investitionsplanung und schlägt diese dem Gemeinderat vor.

VIII. Finanzen

§ 16 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

¹ Der Erlass der Gemeindeordnung untersteht der Urnenabstimmung.

² Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung.

³ § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung am 25. November 2018 beschlossen und von der Direktion des Innern am 21. Dezember 2018 genehmigt.

Sie tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Finanzkompetenzen

Nr.	Ausgabe/Anlage/Eventualverpflichtung	Gemeinderat	Einwohner- gemeindeversammlung *	Urnenabstimmung ***
Grundsätze				
1	Gebundene Ausgabe	Ohne Begrenzung		
2	Neue Ausgabe			
2.1	- mit separater Vorlage		ohne Begrenzung	
2.2	- im Budget einmalige wiederkehrende		bis 400'000 bis 100'000	
2.3	- Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets, Maximalbetrag insgesamt pro Rechnungsjahr	bis 200'000		
Spezialbestimmungen				
3	- Darlehen, die nicht an private Unternehmen und Organisationen gehen	bis 500'000 Maximalbetrag der Ausstände	über 500'000	
4	Grundstück **			
4.1	- Kauf und Tausch	bis 3'000'000	über 3'000'000	
4.2	- Verkauf (inkl. Einräumung von selbstständigen und dauernden Rechten an Grundstücken, inkl. Einräumung von Kaufrechten an Grundstücken)	bis 3'000'000	über 3'000'000	
5	Eventualverpflichtung			
5.1	- Bürgschaft	bis 500'000 Maximalbetrag der Bürgschaften	über 500'000	
5.2	- Garantie	bis 500'000 Maximalbetrag der Garantien	über 500'000	

Beträge in CHF

* Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung

** Bei Geschäften über CHF 1 Mio. ist die Rechnungsprüfungskommission anzuhören

*** Gemäss § 66 GG betr. Urnenabstimmung